

Lizenzbedingungen zum Zugriff auf Inhalte der Walter de Gruyter GmbH & Co. KG über die Online Plattform "Reference Global"

Diese Lizenzbedingungen regeln die Rechte und Grenzen des Zugriffs auf Inhalte über Walter de Gruyters Online Plattform für die der Lizenznehmer Zugang für einen Standort erwirbt. Solch ein Standort muss ein zusammenhängender geographischer Raum sein, aus dem Berechtigte Nutzer die Inhalte von Walter de Gruyter über ein sicheres Netzwerk nutzen können.

1. Rechte und Pflichten der Lizenznehmer

1.1

Walter de Gruyter gewährt den Lizenznehmern das nicht exklusive, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, den Berechtigten Nutzern Zugang zu den bezahlten Inhalten über Walter de Gruyters Online Plattform (Lizenzgegenstand) zu ermöglichen und die Nutzung wie im Folgenden definiert zu erlauben. Zugang und Nutzung hat über ein eigenständiges Netzwerk oder ein virtuelles Netzwerk über das Internet zu erfolgen, das nur Berechtigten Nutzern, die durch den Lizenznehmer kontrolliert und überwacht werden (sicheres Netzwerk), den Zugang ermöglicht.

1.2

Berechtigte Nutzer sind

- aktuelle Mitglieder des Lehrkörpers des Lizenznehmers
- Bibliotheksmitarbeiter sowie andere Mitarbeiter und Vertragsnehmer des Lizenznehmers.
- Personen, die aktuell als Studenten an einer Institution des Lizenznehmers eingeschrieben sind.
- Besucher der Bibliothek (Walk in User)

1.3

Besuchern der Bibliothek ist der Zugriff auf den Lizenzgegenstand in den physischen Räumlichkeiten des Lizenznehmers über Computer-Arbeitsplätze gewährt. Allen anderen Berechtigten Nutzer ist es erlaubt den Lizenzgegenstand von Computer-Arbeitsplätzen in den physischen Räumlichkeiten des Lizenznehmers zu nutzen, sowie – wenn der Lizenznehmer dies ermöglicht – mittels remote access über das sichere Netzwerk des Lizenznehmers.

1.4

Berechtigte Nutzer dürfen auf den Lizenzgegenstand zugreifen, diesen durchsuchen und ansehen, sowie einzelne gedruckte oder elektronische Kopien von einzelnen Artikeln oder Kapiteln für den privaten Gebrauch oder die Forschung erstellen.

1.5

Dem Lizenznehmer sowie den Berechtigten Nutzern ist es nicht erlaubt den Lizenzgegenstand kommerziell sei es durch Verkauf, Weiterverkauf, Verleih, Vermietung, Lizenzierung auszuwerten oder jede andere Form der Verwertung zu nutzen.

1.6

Der Lizenznehmer darf temporäre lokale elektronische Kopien des Lizenzgegenstandes erstellen, die vorübergehend erfolgen und einen integralen und wesentlichen Bestandteil eines technologischen



Prozesses (caching) darstellen und deren einziger Zweck die rechtmäßige Nutzung des Lizenzgegenstands durch den Berechtigten Nutzer ist und die keine eigenständige ökonomische Bedeutung besitzen.

1.7

Lizenznehmer und Berechtigte Nutzer dürfen angemessene Teile des Lizenzgegenstandes für die Bereitstellung von gedruckten Kursmaterialien zur Nutzung von Berechtigten Nutzern in den Institutionen eines Lizenznehmers verwenden, jedoch nicht für gewerbliche Zwecke oder zum Wiederverkauf.

1.8

Dem Lizenznehmer ist es nicht erlaubt sich kommerziell, im Rahmen von entgeltlichen Diensten, an Dokumentlieferdiensten zu beteiligen und Material aus dem Lizenzgegenstand hierfür zur Verfügung zu stellen. Jedoch ist es dem Lizenznehmer erlaubt auf Wunsch einer anderen Institution ein Ausdruck eines Teils des Lizenzgegenstandes zu erstellen und diesem im Wege der nicht-kommerziellen Fernleihe zu verschicken. Dieser Ausdruck muss auf Papier erfolgen, eine elektronische Kopie darf hierfür nicht genutzt werden.

1.9

Dem Lizenznehmer und den Berechtigten Nutzern ist es nicht erlaubt Teile des Lizenzgegenstandes außerhalb des sicheren Netzwerkes des Lizenznehmers in einem anderen Netzwerk, inklusive ohne Einschränkung das Internet und das World Wide Web, verfügbar zu machen.

1.10

Dem Lizenznehmer und den Berechtigten Nutzern ist es nicht erlaubt print oder elektronische Reproduktionen von multiplen Auszügen des Lizenzgegenstandes (systematischer Download) zu erstellen, die mehr als einen kleinen Teil einer Zeitschrift oder eines Buches ausmachen.

Der Lizenznehmer oder die Berechtigten Nutzer dürfen nicht mittels Robots, Spidern, Crawlern oder anderen automatisierten Download-Programmen oder anderen Hilfsmitteln den Lizenzgegenstand fortlaufend und automatisiert durchsuchen, indexieren oder abrufen. Walter de Gruyter kann den Zugang des Lizenznehmers blocken, sollte solch ein Versuch festgestellt werden.

1.11

Die Vertragspartner sind sich einig, dass der Lizenzgegenstand zu Gunsten des Verlags urheberrechtlich geschützt ist – sowohl in der gedruckten als auch der elektronischen Ausgabeform. Lizenznehmern oder Berechtigten Nutzern ist es untersagt Autorennamen oder urheberrechtliche Vermerke von Walter de Gruyter, sowie andere Identifikationsmerkmale oder Haftungsausschlüsse wie sie im Lizenzgegenstand erscheinen, zu entfernen oder zu verändern.

1.12

Der Lizenznehmer muss alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass

- nur Berechtigten Nutzern Zugang zum Lizenzgegenstand gewährt wird;
- Berechtigte Nutzer angemessen von der Wichtigkeit der Einhaltung der Urheberrechte des Lizenzgegenstandes in Kenntnis gesetzt werden;
- die Berechtigten Nutzer über diese Vertragsbedingungen in Kenntnis gesetzt werden und sich diesen verpflichten;
- die Vertragsbedingungen eingehalten werden; bei Gewährleistung jedweder unberechtigten Nutzung oder einem Vertragsbruch muss der Lizenznehmer Walter de Gruyter informieren und alle angemessenen und geeigneten Schritte unternehmen, die diese Aktivitäten unterbinden und eine Wiederholung verhindern.



2. Pflichten von Walter de Gruyter

2.1

Walter de Gruyter gewährt dem Lizenznehmer Zugang zum Lizenzgegenstand über das Internet in der vereinbarten Laufzeit des Vertrages. Walter de Gruyter muss mit angemessenen Anstrengungen sicherstellen, dass seine Server eine ausreichende Kapazität und Bandbreite vorhalten, um die Nutzung durch die Lizenznehmer auf einem angemessenen Level im Vergleich zu Standards der Erreichbarkeit von Informationsdienstleistungen vergleichbarer Größe über das Internet zu gewährleisten.

2.2

Bei Beendigung des Vertrages wird Walter de Gruyter fortgesetzt Zugang für die Berechtigten Nutzern zu PDF-Dateien der Teile des Lizenzgegenstandes gewähren, die während der Vertragslaufzeit erschienen und bezahlt wurden. Walter de Gruyter kann nach eigenem Ermessen alternativ den Zugang zu diesen PDF-Dateien ermöglichen, indem

- ein systematischer Download dieser PDF-Dateien in ein elektronisches Archiv des Lizenznehmers erlaubt wird;
- eine dritte (von Walter de Gruyter bestimmte) Partei als ein trusted repository dient;
- eine individuelle Kopie dieser PDF-Dateien auf einem Datenträger, z.B. CD-Rom, DVD, oder anderem zur Verfügung gestellt wird.

Alle Rechte und Pflichten des Lizenznehmers gelten dementsprechend für Material dieser Art.

2.3

Für gekaufte Inhalte auf Walter de Gruyters Online Plattform besitzt der Lizenznehmer Archivrechte für eine eigene Plattform über die die Berechtigten Nutzer diese Inhalte nutzen können. PDFs des Lizenzgegenstands werden dem Lizenznehmer auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Für die zur Verfügung gestellten Inhalte muss der Lizenznehmer alle Rechte und Pflichten dieses Vertrages beachten, als ob der Zugriff über die Online Plattform von Walter de Gruyter erfolgt wäre.

2.4

Im Rahmen der gegenwärtigen Verlagsgrundsätze wird dem Lizenznehmer auch Zugriff zu Ausgaben, die vor dem abonnierten Jahrgang einer Zeitschrift erschienen sind, gewährt. Dieser Zugriff wird *ex gratia* gewährt und hieraus entsteht kein Recht für den Lizenznehmer auf Inhalte zuzugreifen oder zu nutzen, die nicht bezahlt wurden. Mit Beendigung eines Abonnements endet auch die Zugriffsmöglichkeit auf Inhalte die nicht bezahlt wurden.

2.5

Walter de Gruyter behält sich das Recht vor jederzeit einzelne Stücke oder Teile eines Stückes des Lizenzgegenstandes zurückzuziehen, für das Walter de Gruyter kein Recht zur Publikation oder zur Verfügung Stellung an Dritte besitzt, oder wenn begründeter Verdacht besteht, dass diese Teile gegen Urheberrecht verstoßen, oder in anderer Weise verleumderisch, obszön, ungesetzlich oder anstößig sind.

3. Gewährleistung und Haftung

3.1

Soweit mit dem deutschen Produkthaftungsrecht, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz, vereinbart, übernimmt der Verlag keine Gewährleistung und Haftung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit des Werks und dessen tatsächliche Nutzbarkeit auf technischen Vorrichtungen des Lizenznehmers.



3.2

Walter de Gruyter kann nicht für Schäden durch leichte Fahrlässigkeit des Lizenznehmers verantwortlich gemacht werden. Dieser Haftungsausschluss gilt für alle Forderungen des Lizenznehmers, unabhängig von dem Rechtsgrund, sofern nicht anderes im Folgenden vermerkt ist.

Eine Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Datenverluste, Datennetausfälle, Produktions- und Nutzungsausfall, entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Soweit der Lizenznehmer Mängel der Werke (z. B. beim Kopienversand entstandene Inhalts-, Sinn- und Druckfehler) zu vertreten hat, stellt er den Verlag von Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüchen frei, die Dritte – insbesondere Nutzer – gegen den Verlag geltend machen könnten.

3.3

Die Gewährleistungsbeschränkungen und -ausschlüsse in 3.1 gelten nicht im Hinblick auf den Bruch maßgeblicher Verpflichtungen durch leichte Fahrlässigkeit auf Seiten Walter de Gruyters, doch in diesem Falle wird der Schaden limitiert auf die vertragstypische Höhe des vorhersehbaren Schadens. Das gleiche gilt im Falle von grober Fahrlässigkeit auf Seiten von einfachen Erfüllungsgehilfen von Walter de Gruyter.

3.4

Die Gewährleistungsbeschränkungen und -ausschlüsse unter 3.1 und 3.2 gelten nicht für Ansprüche unter dem Produkthaftungsgesetz (ProdHG), Schäden die aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren oder in Fällen, die durch eine Garantie von Walter de Gruyter gedeckt werden.

3.5

Soweit die Haftung und Gewährleistung von Walter de Gruyter ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Repräsentanten, Organe und Erfüllungsgehilfen von Walter de Gruyter.

3.6

Jedweder Verzug oder Unterlassung bei der Erfüllung von Bestimmungen dieser Lizenz durch einen Vertragspartner aufgrund von Umständen, die außerhalb seiner Kontrolle liegen (inklusive, ohne Beschränkung, Krieg, Streik, Überschwemmungen, staatliche Restriktionen, Strom-, Telekommunikations- oder Internetausfällen, oder Beschädigung an bzw. Zerstörung von Netzwerkeinrichtungen) wird nicht als Lizenzbruch angesehen.

4. Laufzeit und Kündigung

Diese Geschäftsbedingungen können beendet werden, wenn eine von beiden Seiten grundlegend gegen Verpflichtungen dieses Vertrages verstößt und diesen Vertragsbruch nicht innerhalb von 30 Tagen nach Benachrichtigung durch die andere Seite behebt. Insbesondere kann Walter de Gruyter diesen Vertrag beenden, wenn der Lizenznehmer den Lizenzgegenstand oder Teile daraus jemand anderem oder in anderer Weise zur Verfügung stellt, als in diesen Geschäftsbedingungen ausdrücklich beschrieben steht.

5. Allgemein

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke befinden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung sowie dem Vertrag im Ganzen in tatsächlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, hätten die Vertragsparteien die Angelegenheit von vornherein bedacht.